

- i) Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. März 1964 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 215)
 - j) Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. August 1966 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 592)
 - k) Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 820)
 - l) Anweisung vom 19. August 1954 über die Verwendung von Versicherungsleistungen für Schäden an Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens der finanzplangebundenen Betriebe und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen (ZBl. S. 433).
2. Folgende Bestimmungen sind für die volkseigenen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft außerdem nicht mehr anzuwenden:
- a) Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199)
 - b) Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. November 1960 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 419)
 - c) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 19. September 1962 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 635). *¹

**Anordnung
über die Bedingungen
für die Pflichtversicherung
der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,
Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft
— Sachversicherung und
Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —**

vom 22. Mai 1968

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§1
Versicherungsschutz
für Grundmittel und Umlaufmittel**

(1) Die Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) sind mit den Grundmitteln, den materiellen -Umlaufmitteln sowie dem Bargeld und Geldeswert bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA) genannt) versichert gegen unvorhersehbare Schäden durch

- a) die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz und Bodensenkung,
- b) Brand, Explosion und Luftfahrzeuge.

Mitversichert sind die von den staatlichen Organen zur Nutzung übergebenen Vermögenswerte sowie sonstiges fremdes Eigentum, für das die Betriebe die Gefahr tragen. Der Versicherungsschutz für Tiere und Bodenerzeugnisse richtet sich nach den §§ 2 und 3.

(2) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

- a) Schäden an den im Abs. 1 genannten Sachen einschließlich der Schäden an Kulturen unter Glas und Folien, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind
- b) besondere Aufwendungen, die die Betriebe oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der DVA entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden
- c) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die Grund- und Umlaufmittel betreffen
- d) Schäden, die dadurch entstehen, daß die zur weiteren Bearbeitung oder Lagerung auf dem Felde verbleibenden Vorräte von Bodenerzeugnissen durch Wolkenbruch verschlammten oder weggespült werden.

(3) Nicht versichert sind

- a) Grundmittel ohne Restbuchwerte und solche, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts zum Abbruch oder zur Verschrottung bestimmt waren
- b) Schäden durch Schwammbefall
- c) Schäden durch Elementarereignisse an solchen Gebäuden und baulichen Anlagen, bei denen ein erheblicher Mangel durch unterbliebene Instandhaltung vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte
- d) entgangener Gewinn, Mietverlust und Nutzungsausfall
- e) die Aufwendungen für die Bodenbearbeitung und der in den Boden eingebrachte Dünger.

§ 2

Versicherungsschutz für das lebende Inventar

(1) Versichert sind alle Tiere der Betriebe gegen Schäden durch

- a) die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz und Bodensenkung
- b) Brand, Explosion, elektrischen Strom und Luftfahrzeuge

die zum Tode führen oder eine Nottötung erfordern.

(2) Versichert sind weiterhin:

- a) Einhufer, Rinder, Schweine und Schafe
- b) Nutzgeflügelbestände ab 3 000 Tiere
- c) Hühnerzucht- und Vermehrungsbestände ab 2 000 Tiere
- d) Entenzucht- und Vermehrungsbestände ab 1 000 Tiere
- e) Putenzucht- und Vermehrungsbestände ab 1 000 Tiere
- f) Kaninchenbestände ab 1 000 Tiere,